

Kommunale und soziale Infrastruktur

234
Kredit

Finanzierung von Investitionen kommunaler Unternehmen und gemeinnütziger Organisationen zur barrierefreien/-armen Umgestaltung der kommunalen und sozialen Infrastruktur in Deutschland.

Förderziel

Mit dem Förderprogramm "IKU (Investitionskredit Kommunale Unternehmen) - Barrierearme Stadt" sollen vor dem Hintergrund des demografischen und sozialen Wandels investive Maßnahmen zur Reduzierung oder Beseitigung von Barrieren sowie zum alters- und familiengerechten Umbau der kommunalen Infrastruktur mit zinsgünstigen Krediten unterstützt werden. Die Maßnahmen müssen im Einklang mit den Zielen bestehender integrierter Stadt(teil-)entwicklungskonzepte stehen oder aus diesen abgeleitet werden.

Die Kredite werden aus Mitteln der KfW für die erste Zinsbindungsfrist, maximal für 10 Jahre verbilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Wer kann Anträge stellen?

- Unternehmen mit mindestens 50-prozentigem kommunalem Gesellschafterhintergrund (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mindestens 50 % bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %)
- Alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen; der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftssteuer durch das Finanzamt.
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern diese nicht in den kommunalen Direktprogrammen der KfW antragsberechtigt sind, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, jeweils mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund
- Unternehmen, unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen sowie natürliche Personen im Rahmen von Investor-Betreiber-Modellen (Öffentlich-Privaten Partnerschaften, Contracting, sonstige Investor-Betreiber-Modelle). Voraussetzung ist, dass die mitzufinanzierenden Investitionsgüter für die Laufzeit des KfW-Kredits von einer kommunalen Gebietskörperschaft, einem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb bzw. einem Gemeindeverband (zum Beispiel kommunaler Zweckverband), einem Unternehmen mit mindestens 50-prozentigem kommunalen Gesellschafterhintergrund (siehe oben) oder einer gemeinnützigen Organisation genutzt werden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden barrierereduzierende Maßnahmen im Bereich der kommunalen und sozialen Infrastruktur in Deutschland, die zur Herstellung von Barrierefreiheit entsprechend der DIN (Deutsches Institut für Normung) 18040-1 oder der DIN 18040-3 dienen und in den Förderbereichen 1-10 näher beschrieben sind. Dies sind:

- A. Maßnahmen an bestehenden Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur, zum Beispiel Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindergärten, Bibliotheken, Veranstaltungs- und Sportstätten

Merkblatt

IKU - Barrierearme Stadt

- B. Maßnahmen an bestehenden Verkehrsanlagen und im öffentlichen Raum, zum Beispiel Straßen, Haltestellen.

Die Kredite werden vorhabensbezogen vergeben. Bei Großprojekten ist eine Gliederung in räumliche, sachliche und/oder zeitliche Vorhabensabschnitte möglich. Dabei gilt der Vorhabensabschnitt als Einzelvorhaben. Mehrjährige Vorhaben werden in Bauabschnitte gegliedert, die einen Zeitraum von 12 Monaten nicht unter- und von 36 Monaten nicht überschreiten dürfen.

Alle Maßnahmen müssen mindestens den technischen Anforderungen entsprechen (bei Barrierefreiheit DIN 18040-1 oder DIN 18040-3) und sind durch Fachunternehmen des Bauhandwerks auszuführen. Erläuterungen und technische Mindestanforderungen finden Sie in der Anlage "Technische Mindestanforderungen" zu diesem Merkblatt. Alle Kosten, die für die fachgerechte Ausführung der förderfähigen Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich der Beratungs- und Planungsleistungen sowie der Kosten von Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Investitionsobjektes notwendig sind, werden gefördert.

Es wird empfohlen, einen Bauvorlageberechtigten oder sachverständigen Vertreter des zuständigen Bauamtes in die Planung und Durchführung des Vorhabens einzubeziehen.

Nicht finanziert werden

- Leasingfinanzierungen
- Eigenleistungen
- Räume zur Glaubensausübung
- Investitionen von politischen Parteien
- Wohnwirtschaftliche Projekte.

Barrierereduzierende Maßnahmen in Wohngebäuden werden im Programm "Altersgerecht Umbauen" gefördert (Produktnummern 159 (Kredit) und 455 (Investitionszuschuss), www.kfw.de/159 und www.kfw.de/455).

Förderbereiche

Die in den nachfolgenden Förderbereichen 1 bis 10 dargestellten Maßnahmen können jeweils einzeln oder kombiniert durchgeführt werden:

A. Gebäude

1. Wege zu Gebäuden und Stellplätze

- Anpassung der Wege zu kommunalen oder sozialen Gebäuden (Nichtwohngebäude) einschließlich Verbesserung der Beleuchtung
- Schaffung von barrierefreien Stellplätzen, zum Beispiel für Kraftfahrzeuge, und deren Überdachungen.

2. Gebäudezugänge und Servicesysteme

- Schaffung schwellenloser Übergänge
- Anpassung von Türen einschließlich Öffnungshilfen, Türkommunikationssystemen und Schaffung von Bewegungsflächen
- Windfänge

- Maßnahmen zur verbesserten Orientierung einschließlich Beleuchtung
- Anpassung von Portierslogen und Schalterbereichen, zum Beispiel Info-Schalter, Kassen, Kantinen.

3. Vertikale Erschließung/Überwindung von Niveauunterschieden

- Nachrüstung oder Verbesserung von mechanischen Fördersystemen wie Aufzüge, Lifter, Hebebühnen als Anbauten oder Einbauten
- Barrierereduzierende Umgestaltung von Treppenanlagen
- Nachrüstung mit Rampen, zum Beispiel zur Überwindung von Zwischenstufen.

4. Raumgeometrie

- Änderung des Zuschnitts von Räumen einschließlich Fluren zur Herstellung einer besseren Erschließung
- Verbreiterung von Türdurchgängen mit Einbau neuer Innentüren einschließlich Einbau von Öffnungssystemen und Türkommunikationssystemen
- Schaffung von Abstellbereichen für Mobilitätshilfen.

5. Sanitärräume

- Schaffung barrierefreier/-armer WCs und Mehrzweck-WCs
- Anpassung und Ausstattung von Sanitäranlagen.

6. Bodenbeläge in Innenräumen

- Austausch des Bodenbelags
- Ergänzungen zur Verbesserung der Trittsicherheit
- Beseitigung von Unebenheiten
- Schaffung schwellenloser Übergänge.

7. Bedienelemente, Raumakustik, Orientierung, Kommunikation

- Verbesserung der Raumakustik
- Schall- und Sprachübertragungsanlagen einschließlich Gebärdensprachübertragung
- Visuelle und taktile Orientierungshilfen
- Verbesserung der Beleuchtung in Aufgängen, Fluren und Innenräumen.

8. Sportstätten, zum Beispiel Sportplätze, Sporthallen, Schwimmbäder

- Anpassung der WC-, Dusch-, Wasch- und Umkleidebereiche einschließlich Ausstattung mit Sicherheitssystemen
- Abstellbereiche für den Rollstuhl-/Mobilitätshilfenwechsel
- Schaffung von taktilen Hilfen und Einstiegshilfen in Schwimm- oder Therapiebecken
- Maßnahmen für den Mannschaftsrollstuhlsport
- Anpassung von Zuschaueranlagen in Sportstätten
- Schaffung von barrierefreien Stellplätzen, zum Beispiel für Kraftfahrzeuge, und deren Überdachung

B. Verkehrsanlagen, öffentlicher Raum

9. Verkehrsanlagen

- Überwindung von Höhenunterschieden, zum Beispiel Über-/Unterführungen, Erschließung von U-Bahn- und S-Bahnstationen
- Anpassung von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs
- Aufbau elektronischer und internetbasierter Informationssysteme, zum Beispiel Internetplattformen zur Information über barrierefreie Reiseketten, Störungsmeldungen in Echtzeit; mobile Kommunikationssysteme zwischen Fahrzeug und Fahrgast für sehbehinderte Menschen über Bluetooth, Mobilfunk
- Schaffung von barrierefreien Stellplätzen, zum Beispiel für Kraftfahrzeuge

10. Öffentlicher Raum

- Straßenraum, zum Beispiel Anpassung von Fußgängerüberwegen und Fußgängerzonen, Nachrüstung von Lichtsignalanlagen
- Anpassung von Leit- und Orientierungssystemen an Anforderungen blinder oder sehbehinderter Menschen
- Schaffung von barrierefreien/-armen öffentlichen WC-Anlagen und Mehrzweck-WCs einschließlich Neubau
- Park- und Grünanlagen
- Spielplätze.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist grundsätzlich im Rahmen der jeweils relevanten EU-Beihilfegrenzen möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt. Die beihilferechtlichen Kumulierungsbestimmungen sind hierbei zu beachten, siehe hierzu Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen, Bestellnummer 600 000 0065.

Kreditbetrag

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden.

Der Kredithöchstbetrag beträgt 50 Millionen Euro pro Vorhaben.

Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen bei einer Mindestlaufzeit von 4 Jahren zur Verfügung:

- bis zu 10 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-2 Tilgungsfreijahren (10/2)
- bis zu 20 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-3 Tilgungsfreijahren (20/3).

Zinssatz

- Der Kredit wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
- Der Zinssatz wird für die ersten 10 Jahre festgeschrieben.

Merkblatt

IKU - Barrierearme Stadt

- Bei Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren unterbreitet die KfW Ihrem Kreditinstitut vor Ablauf der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von Ihrem Kreditinstitut festgelegt.
- In allen Programmvarianten wird auch ein beihilfefreier Zinssatz oberhalb des EU-Referenzzinssatzes angeboten.

Es erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet das Kreditinstitut den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind der Anlage zur Konditionenübersicht für den Endkreditnehmer zu entnehmen.

Die geltenden Soll- und Effektivzinssätze gemäß Preisangabenverordnung je Preisklasse finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen.

Bereitstellung

- Auszahlung: 100 Prozent
- Der Kredit wird wahlweise in einer Summe oder in Teilbeträgen ausgezahlt.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Kreditzusage. In begründeten Fällen kann diese Frist bis auf maximal 36 Monate verlängert werden.
- Beginnend ab 2 Bankarbeitstagen und 1 Monat nach dem Zusagedatum wird eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge fällig.

Tilgung

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen), die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die Haftung übernehmen.

Ihren Antrag stellen Sie bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl vor Beginn des Vorhabens.

Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungskredits an das Kreditinstitut ist ein Verzicht auf den Kredit jederzeit möglich. Verzichten Sie auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Ausgeschlossen sind Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben.

Weitergehende Informationen zu diesem Programm wie Formulare, Beispiele, häufige Fragen et cetera finden Sie im Internet unter www.kfw.de/234.

Merkblatt

IKU - Barrierearme Stadt

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten erforderlich. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie mit Ihrem Kreditinstitut.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Ihr Kreditinstitut reicht uns zur Antragstellung folgende Unterlagen ein:

- Das von Ihnen unterschriebene Antragsformular, Formularnummer 600 000 0141
Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor.
- Die Anlage "De-minimis-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen", Formularnummer 600 000 0075, (ausgenommen bei Inanspruchnahme beihilfefreier Zinssätze oberhalb des EU-Referenzzinssatzes.)

Beihilferechtliche Regelung

In diesem Programm vergibt die KfW Beihilfen unter der De-minimis-Verordnung (Nr. 1407/2013/ Europäische Union vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 352 am 24.12.2013). Diese verpflichtet KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das "Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065.

Nachweis der Mittelverwendung

Den programmgemäßen Einsatz der Mittel weisen Sie nach Abschluss der mitfinanzierten Investitionen, spätestens jedoch 36 Monate nach Vollauszahlung gegenüber Ihrem Kreditinstitut nach (Formularnummer 600 000 0227).

Auf dem Formular ist zu bestätigen, dass die technischen Mindestanforderungen dieses Merkblatts eingehalten wurden.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck, zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Anlage

Anlage zum Merkblatt IKK/IKU Barrierearme Stadt (233/234) - Technische Mindestanforderungen